



Rybniker Kreisblatt.

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich (Sonnabends) ein halber Bogen. Der Pränumerationspreis ist 7½ Sgr. für ein Vierteljahr. Insertionsgebühren werden für die gespaltene Zeile 1 Sgr. berechnet.

Stück 25.

Rybnik, den 23. Juli,

1842.

Verordnungen des Königl. Landraths-Amtes.

124) Nach dem Gesetze vom 6. Mai d. J. hören alle bisher bestandenen Feuer Societäten und somit auch die im Rybniker Kreise bestandene Societätshülfe für Abgebrannte auf, wie solches auch die landschaftliche Feuer Societät, bei welcher die Wohlloblichen Domänen versichert waren, trifft. Statt dessen ist eine allgemeine Land-Feuer-Societät für die Provinz Schlesien befohlen, wodurch der Rybniker Kreis die vorkommenden Brände nicht mehr allein vergütet, sondern die ganze Provinz hierzu beiträgt, wogegen umgekehrt der Rybniker Kreis auch zu den in der ganzen Provinz vorkommenden Bränden nach Verhältnis beitragen muß. Es darf hienach Niemand mehr darauf rechnen, daß er bei einem vorkommenden Brande die bisher üblich gewesene Societätshülfe (pogorzale) bekommen wird, worauf ich ganz besonders aufmerksam mache. Statt dessen steht es aber nach § 1 des Gesetzes vom 6. Mai d. J. Jedem frei, seine Gebäude oder Gehöfte bei der neuen Land-Feuer-Societät gegen Feuergefahr zu versichern, und zwar nach dem vollen Werthe der Gebäulichkeiten, welche nöthigenfalls durch Sachverständige abgeschätzt werden. Künftig wird also der Versicherte nicht mehr wie bisher resp. 15, 30, 60 Rthlr. u. s. w. für eine abgebrannte Stelle an Brandhülfe bekommen, sondern es wird ihm der volle versicherte Werth der verlorenen Gebäude erstattet werden. Wenn gleich hiernach die Versicherung im freien